Satzung
der Lauf und
Triathlon Freunde Theeltal e.V.

Stand 23.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz ..... - 2 -
§ 2 Zweck und Aufgabe ..... - 2 -
§ 3 Verbandszugehörigkeit ..... - 2 -
§ 4 Mitgliedschaft ..... - 3 -
§ 5 Mitgliedsbeiträge ..... - 3 -
§ 6 Rechte der Mitglieder ..... - 4 -
§ 7 Pflichten der Mitglieder ..... - 4 -
§ 8 Organe und Vorstand des Vereins ..... - 4 -
a) Vorstand ..... - 4 -
b) Mitgliederversammlung ..... - 5 -
§ 9 Wahl des Vorstands ..... - 6 -
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung ..... - 6 -
§ 11 Geschäftsführung des Vereins ..... - 6 -
§ 12 Kassenprüfung ..... - 6 -
§ 13 Satzungsänderungen ..... - 6 -
§ 14 Auflösung des Vereins ..... - 7 -

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Lauf und Triathlon Freunde Theeltal e.V. (LTF Theeltal e.V.)
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 66822 Lebach.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zum Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.
(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seiner satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
(3) Der Verein vertritt und beachtet den Amateurgedanken.
(4) Der Verein setzt sich insbesondere folgende Ziele:
Pflege des Jugend-, Schüler- und Seniorensports, Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen,
Durchführung von Veranstaltungen, die dem Sport dienlich sind,
Durchführung internationaler Begegnungen und Förderung der Völkerverständigung.
Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins.
Versicherungsschutz seiner Mitglieder bei der Ausübung des Sports und
Zusammenarbeit mit den zuständigen Dachverbänden.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll als Mitglied des Landesverbandes/Bundesverbandes (SLB, DLV, STU, DTU) angemeldet werden. Er unterliegt der Satzung dieser Verbände

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Der Verein führt:
Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre), Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre), Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung), Jugendliche (bis 18 Jahre) und Schüler (bis 14 Jahre).

(2) Mitglieder des Vereins können werden: Unbescholtene Personen jegliches Geschlechtes nach schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters oder der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

Austritt

(1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate (bis zum 30. September) vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen und wird zum 31. Dezember wirksam.
Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein zum Jahresende.

(2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen übertragen werden.

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

(1) Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).
(2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
(3) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
(4) Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird jährlich erhoben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. Mitglieder über 16 Jahren besitzen das aktive, Mitglieder über 18 Jahren auch das passive Wahlrecht.
Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:
Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 8 Organe und Vorstand des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Der Geschäftsführende Vorstand
(2) Der Gesamtvorstand
(3) Die Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Der/ Die 1. Vorsitzende
(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende
(3) Der/die stellvertretende Vorsitzende
(4) Der/die Schatzmeister*in
(5) Der/die Schriftführer*in
(6) Der/die Veranstaltungsmanager*in

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Der Geschäftsführende Vorstand
(2) Der/die Jugendwart*in
(3) Der/die Pressewart/in
(5) Der/die Kassierer/in
(6) Der / die Organisationsleiter*in
(7) Der/die Aktivensprecher*in Triathlon
(8) Der/die Aktivensprecher*in Laufen
(9) Bis zu sechs Beisitzer/Beisitzerinnen, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.

a) Vorstand

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, er besteht nach § 26 BGB aus der/ dem ersten Vorsitzende, den 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der/ die Schatzmeister*in dem/ der Schriftführer*in und dem/ der Veranstaltungsmanager*in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Rechte besitzen. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er/sie durch einen seiner/seine Vertreter/in vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstands, lädt der/die 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands über einen Betrag von 500 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrags ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einer einfachen Mehrheit statt.
Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:
(1) Aufstellung der Tagesordnungen für die Versammlungen
(2) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
(3) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
(4) Durchführung des Sportbetriebs innerhalb des Vereins
(5) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
(6) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
(7) Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
(8) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
(9) Aufstellung eines Haushaltsplans
(10) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder/innen einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.
Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
Zu Beginn des Geschäftsjahrs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:
Die Entgegennahme der Jahresberichte
Die Anhörung des Kassenberichts
Die Entlastung des Vorstands
Die Genehmigung des Haushaltsplanes
Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
Die Neuwahl des Vorstands

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den/die Schriftführer*in ein Protokoll zu führen und durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die Schriftführer*in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Der/die 1. Vorsitzende, in seinem/ihrem Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, leitet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Gründe für die Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der / die 1 Vorsitzende sowie der / die Schatzmeister*in sind für die Geldgeschäfte verantwortlich und eigenständig Zeichnungsbefugt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Der/Die Schriftführerin erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Schriftführer/in arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.
Der Vereinsführung ist es gestattet, die Mitgliederdaten auf elektronische Weise zu speichern und für Vereinszwecke elektronisch zu verarbeiten.

Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenzsitzungen durchzuführen. In begründeten Ausnahmen kann auf das Medium der Videokonferenz / Internetkommunikation zurückgegriffen werden.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen. Die Änderungen der Satzung bedürfen die Eintragung in das Vereinsregister. Wahlen können nach Zustimmung der Satzungsänderung vorsorglich durchgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/innen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder/innen die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall begünstigter Zwecke geht das restliche Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Lebach über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.11.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

_____ _____ _____

_____ _____ _____

Finanzordnung

§ 1 Finanzwirtschaft

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die einzelnen Posten des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen erstattet der/die Schatzmeister/in dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

§ 4 Der/Die Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
Der/die Schatzmeister/in überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Rechtsunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB. Grundsätzlich obliegt das der / die Schatzmeister*in oder dessen Vertreter, hier Kassierer*in sowie dem 1. Vorsitzenden*e. Der/die 1. Vorsitzende ist im Rahmen des Haushaltsplans für Ausgaben im internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs bis zu einem Höchstbetrag von 500 € auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
Alle Rechnungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Schatzmeister/in auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft und von diesen eine Auszahlungsanweisung auf dem Beleg vermerkt.
Die Freigabe der eigentlichen Zahlungsanweisung an die Bank erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten. Barauszahlungen erfolgen durch den/die Schatzmeister/in.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplans ist im Einzelfall vorbehalten:
dem/der 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500 €
dem/der 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gemeinsam bis zu einer Summe von 1.000 €. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten. Der/die 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür Ansätze des Haushaltplans ausreichen.

§ 8 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Mitarbeiterkreises zu erstatten.

Die Vorschrift des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtsfreibetrag) kann Anwendung finden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2025 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Vorstand des
Lauf & Triathlon Freunde Theeltal (kurz LTF Theeltal)

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.

(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern
schriftlich bekannt gegeben worden ist.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind laut Satzung nach § 26 BGB, einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen.
Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

Aufgabenverteilung geschäftsführenden Vorstand keine abschließende Liste, nur ein Orientierungsrahmen

Der Geschäftsführende Vorstand:

Die/der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

- Unterstützung bei allen sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen
- Koordination der Vereinsarbeit
- Mitgliederdatenbank mit Steuerung in die Sparten
- Startpässe Triathlon
- Geschäftsstelle
- Unterstützung 2. Vorsitzende Laufen bei LSVS angelegenheiten
- Unterstützung der Schatzmeister*in bei Bankangelegenheiten
- Präsenzveranstaltungen Einladungen im Abstimmung mit den 2. Vorsitzenden
- Sitzungen
- Zirkeltraining

Die beiden 2. Vorsitzenden sind zuständig für:

Sie vertreten und unterstützt **die/den 1. Vorsitzende(n)** in allen Angelegenheiten.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Sportlicher Leiter Abteilung Laufen)

- Crosslauf
- LSVS Jahresbestandserhebung
- Lauftraining (aktive / Jugend)
- Lauftreff
- Laufpässe, Vereinswechsel Bereich Laufen etc.
- Jegliche Saarlandmeisterschaft im Bereich Laufen Meldungen
- Präsenzveranstaltungen Einladungen im Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden
- Stabitraining
- Versicherungsfälle von Sportler

Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Sportlicher Leiter Abteilung Triathlon)

- Triathlon Ligamannschaft
- Kommpower Triathlon
- Crossduathlon
- Vereinszeitschrift
- Berichte Triathlon Abteilung
- Homepage in Zusammenarbeit mit Schriftführer und Pressewart

Der /die Schatzmeister*in ist zuständig für:

- Buchführung
- Schreiben von Rechnungen jegliche Art und Überwachung der Zahlungseingänge
- Veranstaltungsunterstützung im Bereich Finanzen
- Haushaltsplan
- Jahresabschluss / Finanzamt
- Jegliche Bankgeschäfte

Der / die Schriftführer*in ist zuständig für:

- Niederschriften
    - Vorstandsitzung
    - Geschäftsführende Vorstandsitzung
    - Mitgliederversammlung
- Berichte Laufabteilung
- Presseberichte in Zusammenarbeit mit Pressewart Print und sozialen Medien
- Unterstützung bei der Vereinszeitung
- Schriftliche Einladungen etc. für die Veranstaltungen
- Formularwesen

.

Der / die Veranstaltungsmanager*in ist zuständig für:

- Veranstaltungskoordinierung und Planung im Foodbereich
- Jugendtraining
- Vereinsbekleidung
- Veranstaltungen Strecke / Streckenposten Vereinsarbeiten (Hauptsächlich durch Organisationsleiter abgedeckt)
- Unterstützung der Vereinsaktivitäten im sozialen Bereich

Der erweiterte Vorstand:

Der / die Kassierer*in ist zuständig für:

Er/ Sie unterstützt den / die Schatzmeister*in in der Mittelverwaltung und in Rechnungsangelegenheiten.

Der/die Jugendwart-in ist zuständig für

den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Kinder und Jugendlichen

Der / die Internetbeauftragte*r und Pressewart*in ist zuständig für:

Die Erstellung, Verwaltung und Pflege der Vereins-Homepage sowie Präsentation in den sozialen Medien. Die Veröffentlichung der Presseberichte. Unterstützung Vereinszeitung, Berichte etc,

Der / die Organisationsleiter*in ist zuständig für:

Er / Sie unterstützen den Veranstaltungsmanager *in bei der Umsetzung der Veranstaltungen, sowie bei der technischen sowie Sicherungstechnische Umsetzung der Rad- / Laufstrecken bei den Sportveranstaltungen.

Der/die aktiven Sprecher/in Laufen ist zuständig für:

Das Bekanntmachen und Hinweisen auf die Laufveranstaltungen, die regional und überregional angeboten werden, weiterleiten von Bildmaterial, Ergebnislisten und Veranstaltungsbesonderheiten an die Pressabteilung.

Der/die aktiven Sprecher/in Triathlon ist zuständig für:

Das Bekanntmachen und Hinweisen auf die Triathlon Veranstaltungen, die regional und überregional angeboten werden, weiterleiten von Bildmaterial, Ergebnislisten und Veranstaltungsbesonderheiten an die Pressabteilung.

Die (bis zu 6) Beisitzerinnen/ Beisitzer sind zuständig für:

- Unterstützung der jeweiligen Abteilung (Triathlon / Laufen je nach Veranstaltung)
- Unterstützung der jeweiligen Abteilung (Triathlon / Laufen je nach Veranstaltung)
- Unterstützung der Veranstaltungsmanager*in bei allen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Sportveranstaltungen / Feierlichkeiten etc.
- Unterstützung der Veranstaltungsmanager*in wie zuvor beschrieben
- Unterstützung der/die Organisationsleiter*in bei allen Sportveranstaltungen / Strecke etc. und bei allen Festivitäten des Vereines
- Verwaltung der Vereinsbekleidung

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler, oder sonstigen Kommunikationsmedien) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit)

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gemäß Satzung vertritt die/der 1.Vorsitzende den Verein zusammen mit den beiden Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart*in und dem/der Schriftführer*in gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende, bzw. ihre Stellvertreter/innen, leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die beiden 2. Vorsitzenden und der/die Kassenwart*in können nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- dies mit der 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- die 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und die 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Die/der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den zweiten Vorsitzenden Abteilung Laufen.
- Die beiden 2. Vorsitzende vertreten sich gegenseitig
- Der/ Kassenwart/in wird vertreten durch den/die Schriftführer/in
- Der/die Schriftführer/in wir durch einen der beiden 2. Vorsitzenden vertreten.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) einberufen.

(3) In dringenden Fällen, wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden verlangt, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem/der 1.Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm/ihr zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem/der 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, können aber in Abhängigkeit von der Tagesordnung als **nicht öffentlich** ausgewiesen werden.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet die Abstimmung der Vorstandsmitglieder.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und eine Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende

§ 14 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle werden spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder (per Email) verschickt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied erhält bei nichtöffentlichen Sitzungen ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. der Satzung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben nach der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.11.2025 in Kraft.

Kenntnis genommen (im Original gezeichnet):

Theeliad

Ehrenordnung

§ 1

Der LTF Theeltal e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport
a.) die Ehrennadel
b.) den Ehrenbrief
c.) die Ehrenmitgliedschaft
d.) das Amt des Ehrenvorsitzenden
verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus. Voraussetzung für die Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.
Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Tätigkeit.
Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erwarben.

§ 4

Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrenvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der/die Vorsitzende ausgibt.
Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim/bei der Vorsitzenden vorliegen.

§ 5

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender/eine Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 8

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.